

gerichtlich bereits zur Verantwortung gezogen (Strafen oder Erziehungsmaßnahmen) außerdem wegen gesellschaftswidrigen Verhaltens in Erscheinung getreten

12

5

Bei jedem dieser Täter trafen also mehrere der angegebenen Faktoren — mit graduellen Unterschieden — zu.

(wird fortgesetzt)

Fragen der Qasatzgabung

LOTHAR REUTER, Staatsanwalt des Kreises Jena

Neuregelung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit für Wirtschaftsstraftaten in der Landwirtschaft

Die Grundkonzeption zum Abschnitt „Angriffe gegen das Volkseigentum, und Wirtschaftsstraftaten“ des künftigen Strafgesetzbuches der DDR geht von den Konsequenzen des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft für die Festlegung und Prüfung der individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit für Wirtschaftsstraftaten aus. Die Verfasser dieser Konzeption heben hervor, daß das neue ökonomische System in seiner Gesamtheit durch das sozialistische Strafrecht geschützt werden müsse, und arbeiten vier Gruppen krimineller Anschläge heraus, die einer allgemeinen strafrechtlichen Regelung bedürften.

Zweifellos ist es notwendig, bestimmte Tatbestände für den gesamten Wirtschaftsbereich zu schaffen. Die ökonomischen Gesetzmäßigkeiten des Sozialismus wirken objektiv und erfassen alle volkswirtschaftlichen Bereiche. Im Prozeß ihrer Durchsetzung entstehen Widersprüche, die auch zu kriminellen Handlungen führen können. Bestimmte Widersprüche sind typisch für die gesamte Volkswirtschaft. Es ist eine wichtige Aufgabe des künftigen Strafrechts, die in der gesamten Volkswirtschaft wirkenden typischen Widersprüche unter den Bedingungen des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft zu erfassen und zur Lösung dieser Widersprüche beizutragen.

Wir müssen dabei jedoch beachten, daß das neue ökonomische System in den einzelnen Bereichen der Volkswirtschaft auch verschieden durchgesetzt wird und bestimmten Besonderheiten Rechnung tragen muß. Es wirkt in der Industrie anders als im Bauwesen oder in der Landwirtschaft. Damit wird nicht verkannt, daß die grundlegenden ökonomischen Kategorien (Gewinn, Kosten, Preise usw.) die Entwicklung in jedem Bereich stimulieren müssen, um einen hohen volkswirtschaftlichen Nutzeffekt zu erreichen.

Die veröffentlichte Konzeption zur Neugestaltung des Wirtschaftsstrafrechts berücksichtigt diese Eigenheiten nicht. Es wird lediglich gefördert, die „Unterschiede der einzelnen Wirtschaftsbereiche, vor allem der Industrie und der Landwirtschaft, zu berücksichtigen“². Dazu wird weder eine theoretische Begründung noch, eine sachliche Darstellung der zu berücksichtigenden Unterschiede gegeben. Ich halte das jedoch für eine wesentliche Seite bei der Neufassung unseres Wirtschaftsstrafrechts; nur so wird auch der strafrechtlichen Praxis eine hinreichend klare und brauchbare Anleitung gegeben. Die Erforschung der gegenwärtigen wie der künftig zu erwartenden Widersprüche in den einzelnen Wirtschaftsbereichen ist dabei von großer Bedeutung, um die Grenzen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit genauer bestimmen zu können, als das bisher gesehen ist.

Wirksamkeit des Wirtschaftsstrafrechts in der Landwirtschaft

1. In der Landwirtschaft vollzogen sich in den letzten Jahren große soziale Umwälzungen. Unter der Führung der Partei haben sich die Bauern in der DDR genossenschaftlich organisiert und entscheidende Schritte zur Schaffung moderner sozialistischer Landwirtschaftsbetriebe getan. Dadurch konnte die landwirtschaftliche Brutto- und Marktproduktion, besonders bei tierischen Produkten, beträchtlich erhöht werden. Diese Entwicklung ist nicht widerspruchsfrei verlaufen. In einem Teil der Genossenschaften stagnierte die Entwicklung, und die Erweiterung der Produktionsgrundlagen war nicht gesichert. In Vorbereitung des VIII. Deutschen Bauernkongresses wurden in den Thesen zu Grundsätzen der sozialistischen Betriebswirtschaft die Ursachen dafür offen aufgedeckt: Einige Bauern können sich von ihren einzelbäuerlichen Lebens- und Denkgewohnheiten nur schwer trennen; sie setzen ihre Kräfte und Fähigkeiten noch nicht voll für die Genossenschaft ein und schaden so der Volkswirtschaft und sich selbst³. Hinzu kommt aber — was für die Beurteilung von Wirtschaftsstraftaten in der Landwirtschaft von wesentlicher Bedeutung ist —, daß die Anforderungen an eine rationelle Betriebswirtschaft vom Leiter und vom einzelnen Genossenschaftsbauern nicht immer erfüllt werden konnten und können. Das kann nur durch eine stete Qualifizierung und Vermittlung und Sammlung von Erfahrungen überwunden werden. Fehlende materielle Interessiertheit, Verletzung des Leistungsprinzips und der innergenossenschaftlichen Demokratie führten zu erheblichen Widersprüchen in der Entwicklung unserer Landwirtschaft, zu ökonomischen Schäden und Rückschlägen in der Bewußtseinsentwicklung einzelner Genossenschaftsbauern. Im Unterschied zu den anderen Wirtschaftsbereichen sind solche ideologischen Zusammenhänge besonders in der Landwirtschaft tief ausgeprägt, da der Genossenschaftsbauer zwar — und das in erster Linie — Repräsentant genossenschaftlichen Eigentums ist, aber zugleich immer noch privater Eigentümer bleibt bzw. stark dem privaten Eigentum verhaftet ist. Gerade deshalb müssen ökonomische Hebel in der Landwirtschaft eine starke Wirkung ausüben und darauf gerichtet sein, alle Kräfte und Fähigkeiten der Genossenschaftsbauern zur Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion zu mobilisieren.⁴

2. Deshalb trifft auch für die Landwirtschaft — und hier noch mehr als in den anderen Wirtschaftsbereichen — zu, was Buchholz feststellt: „In der Vergangenheit war die gesellschaftliche Möglichkeit und Wirksamkeit des Strafrechts im Kampf gegen ... Vergeudung und Mißwirtschaft begrenzt.“⁴

Analysiert man die Anwendung unseres gegenwärtigen Wirtschaftsstrafrechts in der Landwirtschaft eines Kreises für einen längeren Zeitraum, so wird deutlich, daß es

¹ „Probleme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit für Wirtschaftsstraftaten“, Staat und Recht 1963, Heft 12, S. 1974 ff.

² a. a. O., S. 1979; vgl. auch Staat und Recht 1964, Heft 1, S. 164 ff., insb. S. 178.

³ Deutsche Bauernzeitung vom 27. Dezember 1963, Nr. 52, S. 14.

⁴ Buchholz, „Das neue ökonomische System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft und einige Probleme der Gestaltung des Wirtschaftsstrafrechts“, NJ 1963 S. 727.